



Planungssicherstellungsgesetz:

Erfahrungen in Planfeststellungsverfahren bei der DB  
Netz AG

Eindrücke ausgewählter Projektleiter



1. Rechtsrahmen für die Deutsche Bahn
2. Bekanntmachung
3. Auslegung
4. Erörterung/Verzicht auf Erörterungstermin
5. de lege ferenda

- §§ 18ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) iVm §§ 72ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Daneben § 27a VwVfG, Öffentliche Bekanntmachung im Internet:  
*„Ist (...) eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. (...) Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. (...)“*
- Und schließlich § 18f AEG, Veröffentlichung im Internet  
*„Wird der Plan nicht nach § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen. (...)“*

- Sowie § 18a AEG, Anhörungsverfahren, Erörterungstermin:

*„(...) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. (...)*

- PlanSiG leer gelaufen
- Grundsätzlich kein „Ersatz“, nur digitale und „Präsenz“-Bekanntmachung/Auslegung parallel (eine Ausnahme)
- Klickzahlen: digitale Auslegung sehr gut angenommen



Damit für DB keine Änderung im Verfahren

- Kaum Verzicht auf Präsenz-Erörterung, Motivation ausschließlich pandemie-bedingt
- Von online-/digitalen/schriftlichen Erörterung keine Befriedung erwartet
  - Schriftliche Online – Konsultation:
    - nicht empfohlen: Kann „Wiederholung“ des Einwendungsverfahrens werden; arbeits- und zeitaufwändig, ohne wesentliche neue Erkenntnisse
    - allenfalls bei mittlerer Anzahl von Einwendern
    - oder um „formalen Anforderungen“ gerecht zu werden
- EÖT geringerer Aufwand
- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, Antragskonferenzen, Stakeholder-Management viele Online-Formate, jetzt wieder Präsenz.

# Vorschläge

## Digitalisierung als Beschleuniger



- **Bekanntmachung** weiter hybrid
- **Auslegung**
  - nur digital + Unterstützungs-Angebote
  - Frist als Ermessensentscheidung „bis zu 1 Monat“, abhängig von digitaler Zugänglichkeit, Erfahrung etc.
- **Äußerung**
  - Zustimmung: Ermessens- Entscheidung über Erörterungs-Format; besser: Soll-Vorgabe im Gesetz
  - Ggf. PC in öffentlich zugänglichen Räumen zur Verfügung stellen
  - Klage-Risiko reduzieren durch Vorgaben in Gesetzesbegründung

- **Äußerung**
  - Online-Konsultation: 2 Wochen-Frist iSv § 5 Abs. 4 S. 2 PlanSiG gesetzlich festschreiben, vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28. Juni 2022, 7 KS 63/21
  - Äußerungsfristen für die Eisenbahn verkürzen (und vereinheitlichen): 1 Monat für die Öffentlichkeit, 2 Monate für TÖB



